

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dietmar Rieth und Dr. Harald Dörr (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## Antwort

des Ständigen Vertreters des Chefs der Staatskanzlei

### Widerspruch in der Landesregierung zum Naturschutzgebiet Steinbühl im Donnersbergkreis

Die Kleine Anfrage 4156 vom 27. November 1995 hat folgenden Wortlaut:

Seit 1986 sind die anerkannten Naturschutzverbände darum bemüht, das Biotop „Steinbühl“ bei Kirchheimbolanden als Naturschutzgebiet ausweisen zu lassen. Sowohl im Erläuterungsbericht für die Flächennutzungsplanänderung wie auch in der Flächenbewertung der Planungsgemeinschaft Westpfalz gilt der Steinbühl als schützenswert. Auch die Landesregierung hat in der Antwort auf die Kleine Anfrage (Drucksache 12/6735) uneingeschränkt bejaht, daß der Steinbühl ein „besonders wertvoller Bereich für den Artenschutz und die Landschaftspflege“ darstellt. Trotz dieser Feststellungen betreiben die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden sowie die Stadt Kirchheimbolanden die Ausweisung des Steinbühls als Gewerbegebiet. Als Argument wird dabei die schlechte Haushaltslage der Gebietskörperschaften genannt. Aufgrund der Tatsache, daß die Stadt Kirchheimbolanden alleinige Eigentümerin der Fläche ist, könnte die Gefahr bestehen, daß bei der Planung dem Verwertungsinteresse gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege in unzulässiger Weise Vorrang gegeben wird. Hierfür spricht, daß ökologisch unbedenkliche, konsensfähige Flächen in der eigenen sowie in den Nachbargemeinden zwar Gegenstand der Planung waren, aber nicht berücksichtigt wurden. Nun hat der rheinland-pfälzische Wirtschaftsminister den Versuch unternommen, die Bezirksregierung zu einer positiven Stellungnahme im Sinne einer Gewerbegebietsausweisung auf dem Steinbühl zu veranlassen. Der Wirtschaftsminister stellt sich somit gegen die Auffassung der Landesregierung, die den Steinbühl als schützenswert betrachtet (Drucksache 12/6735).

Aus diesem Grund fragen wir die Landesregierung:

1. Stimmt die Landesregierung mit uns überein, daß im Rahmen der Abwägung des § 1 Absatz 6 Baugesetzbuch eine Sanierung der defizitären Haushaltslage, begünstigt durch die Eigentümerstellung der Gebietskörperschaft, kein zu berücksichtigendes Kriterium sein kann?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, daß die Unterschutzstellung des Steinbühls durch dessen Herausnahme aus der Teilfortschreibung „Gewerbe- und Industrieflächen“ der Planungsgemeinschaft Westpfalz wegen vorrangiger landespflegerischer Belange zwingend geboten und daher eine Teilbefreiung nicht zulässig ist?
3. Aufgrund welcher Bestimmungen bedeutet die Unterschutzstellung des o. g. Gebietes und seine Herausnahme aus der Teilfortschreibung „Gewerbe- und Industrieflächen“ der Planungsgemeinschaft Westpfalz keinen ungerechtfertigten Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und das Eigentum?
4. Wieviel Hektar freie und geplante Gewerbe- und Konversionsflächen stehen in der Stadt Kirchheimbolanden und der VG Kirchheimbolanden zur Verfügung?
5. Welche Alternativflächen zum Steinbühl wurden im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in Erwägung gezogen und wurden aus welchen Gründen abgelehnt?
6. Wie bewertet die Landesregierung im Hinblick auf die Äußerung des Umweltministeriums (Drucksache 12/6735) die Aufforderung des Wirtschaftsministers an die Bezirksregierung, Teile des Steinbühls von der Unterschutzstellung zu befreien?

Der Ständige Vertreter des Chefs der Staatskanzlei hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Dezember 1995 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nein. Gemäß § 1 Absatz 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die wirtschaftlichen Belange der Gebietskörperschaften können als Teil der öffentlichen Belange in den Abwägungsprozeß einbezogen werden, weil die Gemeinde die in der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung gesetzlich normierten Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten hat. Ob den wirtschaftlichen Belangen gegenüber den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung Vorrang eingeräumt wird, liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde.

b. w.

## Zu Frage 2:

In der von der Planungsgemeinschaft Westpfalz im Dezember 1992 beschlossenen und zur Genehmigung vorgelegten Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes war die angesprochene Fläche als Vorrangfläche für Gewerbe und Industrie enthalten. Allerdings wurde bereits im Entwurf des Raumordnungsplanes darauf hingewiesen, daß hochwertige Biotopie eine Reduzierung der ohnehin nur rund 10 ha brutto umfassenden Fläche zur Folge gehabt hätten. Entsprechend wurde aufgrund schwerwiegender landespflegerischer Bedenken auf die Ausweisung als Vorrangfläche verzichtet. Hierzu bestand das Einvernehmen zwischen Staatskanzlei und Planungsgemeinschaft sowie auch aller Ressorts.

Ein Zwang zur Unterschutzstellung ist aus der Herausnahme des „Steinbühl“ aus der Teilfortschreibung „Gewerbe- und Industrieflächen“ nicht herleitbar. Gleichwohl ist sie Indiz für die hohe landespflegerische Bedeutung des Gebietes, welche eine Unterschutzstellung nahelegt und der auch bei der Entscheidung über den Antrag auf Teilbefreiung das ihr zukommende Gewicht beizumessen ist. Generell sind Befreiungen von den Bestimmungen des Landespflegegesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gemäß § 38 Landespflegegesetz unter den dort geregelten Voraussetzungen zulässig. Danach können unter anderem überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

## Zu Frage 3:

Nach § 1 Abs. 3 der Gemeindeordnung sind unter bestimmten Voraussetzungen Eingriffe in die Rechte der Gemeinden zulässig. Dies bedeutet auch insofern keinen ungerechtfertigten Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, zumal in der Stadt Kirchheimbolanden an anderer, ökologisch weniger sensibler Stelle Fläche für die gewerbliche Entwicklung im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist.

Soweit sich die Entscheidung im Rahmen des § 21 Landespflegegesetz bewegt, bedeutet sie allenfalls eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Rahmen der Sozialpflichtigkeit, aber keinen Eingriff in das Eigentum und damit auch nicht in die kommunale Planungshoheit.

## Zu Frage 4:

In der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Kirchheimbolanden sind insgesamt 54,1 ha geplante G-Fläche dargestellt. Davon entfallen auf die Stadt Kirchheimbolanden 37,0 ha; in diesen 37 ha ist das Gebiet „Steinbühl“ mit 11 ha enthalten. Im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde bestehen im Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ in Morschheim weitere 7 ha unbesetzte Gewerbefläche. Allerdings besteht mit Ausnahme der Fläche im „Steinbühl“ bei den alternativen Flächen kein Eigentum der kommunalen Gebietskörperschaft, was für eine zügige Vermarktung und Ansiedlung von besonderer Bedeutung ist.

Die Konversionsstandorte bieten nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten für eine flächenmäßig relevante industriell-gewerbliche Nachnutzung. Der Landesregierung liegen derzeit keine Kenntnisse über konkrete bauleitplanerische Planungsabsichten vor.

## Zu Frage 5:

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Kirchheimbolanden enthält für die Stadt Kirchheimbolanden drei Gewerbeflächen:

- G-Fläche zwischen B 40 und A 63 („Industrie- und Freizeitpark II“), ca. 20 bis 23 ha
- G-Fläche „Steinbühl“, ca. 10 bis 11 ha
- G-Fläche nördlich der L 386 zwischen B 40 und A 63, ca. 3 ha.

Davon wurde die G-Fläche „Steinbühl“ aus den bereits dargestellten Gründen abgelehnt.

## Zu Frage 6:

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat sich im Rahmen einer Stellungnahme zu der Frage geäußert, ob überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine Teilfläche des „Steinbühl“ eine Befreiung im Sinne des § 38 Landespflegegesetz nahelegen. Er hat dabei betont, daß bei der Entscheidung über den Befreiungsantrag für eine Teilfläche eine intensive Güterabwägung stattfinden müsse.

Die Entscheidung über den Befreiungsantrag der Stadt Kirchheimbolanden gemäß § 38 Landespflegegesetz von den Bestimmungen der Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Steinkopf“ obliegt, wie bereits dargelegt, letztlich der zuständigen Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz.

Walter Schumacher  
Ministerialdirektor